Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

BERLIN

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Bundeministerium für Wirtschaft und Energie
Per E-Mail an buero-iiic3@bmwe.bund.de

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IIIA1-3952055-8/2020-2-1
Elena Bixel

Tel. +49 30 9013 7263
Elena.Bixel@senweb.berlin.de
elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

22.07.2026

Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens. Gleichwohl möchte ich darauf hinweisen, dass angesichts der hohen Relevanz und Komplexität des Themas die gesetzte Frist für die Stellungnahme nicht als ausreichend angesehen werden kann. Eine Bewertung des vorgelegten Gesetzentwurfs erfolgt daher mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die in dieser Stellungnahme enthaltenen Punkte nicht abschließend sein können.

Zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf möchte ich im Auftrag der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wie folgt Stellung nehmen:

Obgleich das Ziel der kosteneffizienten Ausgestaltung der Energiewende unterstützt wird, verfehlen die vorgesehenen Maßnahmen dieses Ziel. Sie gefährden stattdessen den Prozess der Transformation unseres Energiesystems und damit die Einhaltung der Klimaziele sowie die mit der Branche der Erneuerbaren Energien verbundene Wertschöpfung.

Zu Artikel 1; Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (Redispatch-Vorbehalt):
Die vorgesehene Änderung in §§ 13 a und 14 EnWG (Einführung eines Redispatch-Vorbehalts) ist abzulehnen. Durch die Ausgestaltung des Redispatch-Vorbehalts müssten die Betreibenden von Wind- und Solarenergieanlagen gegebenenfalls bis zu sechs Jahre massive Einnahmeausfälle einkalkulieren. Die Folge wäre eine sehr viel ungenauere Prognostizierbarkeit der Wirtschaftlichkeit von Projekten, was zu erheblichen Aufschlägen bei der Finanzierung führen würde. Zu erwarten wären erhebliche Kostensteigerungen für die Projektierenden und dadurch ein deutlicher Rückgang des Zubaus von Wind- und Solarenergieanlagen in kapazitätslimitierten Netzabschnitten. Gleichzeitig hätte dies negative Auswirkungen auf die Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien insgesamt.

Insbesondere im Zusammenhang mit den vorgesehenen Baukostenzuschüssen würden die Kosten für den Erneuerbare-Energien-Ausbau weiter erhöht, was der Logik der beabsichtigten Kostensenkung des Gesetzesentwurfs zuwiderläuft. Betroffen wären insbesondere Regionen mit hohem Windenergie- oder Photovoltaik-Ausbaupotenzial.

Durch die vorgesehenen Instrumente erhalten die Netzbetreiber zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten im Netzanschlussverfahren. Den Verteilnetzbetreibern kommt dabei insbesondere bei der Anwendung von Priorisierungskriterien sowie der Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete eine zentrale Rolle zu. Für eine effektive Steuerung der Energiewende in einer Region müssen am Ende aber Netzbetreiber, Erzeuger und weitere Beteiligte zusammenwirken. Angesichts der möglichen Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen und die regionale Entwicklung der Energiewende müssen die zugrundeliegenden Kriterien dafür transparent, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei ausgestaltet werden. Gleichzeitig sollte gewährleistet werden, dass die Besonderheiten der jeweiligen Netz- und Raumstruktur angemessen berücksichtigt werden.

Die beabsichtigte Anreizwirkung des Redispatch-Vorbehalts ist fehlgeleitet. Die geplanten Regelungen hätten zur Folge, dass in kapazitätslimitierten Netzabschnitten kaum noch neue EE-Anlagen angeschlossen würden, egal wie systemdienlich sie wirklich sind. Beispielsweise könnte eine Überbauung des Netzverknüpfungspunkts mit einer Kombination aus Wind- und Solaranlagen in unterschiedlichen Ausrichtungen und mit Speichern auch in kapazitätslimiterten Netzabschnitte weiterhin Sinn ergeben. Gerade Anlagen mit netzdienlichem Verhalten würden die Notwendigkeit von Redispatch im Vorfeld verringern.

Zu Artikel 17 a und b; Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Die vorgesehene Möglichkeit zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren und der Freihaltung von Netzanschlusskapazität ist vor dem Hintergrund knapper Netzressourcen zu begrüßen. Gleichwohl ist bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Priorisierung für die

Verbrauchsseite die **allgemeinen Anschlusspflicht des § 18 Abs. 1 EnWG** zu beachten, die ebenfalls explizit tatbestandlich aufgeführt werden sollte.

Insbesondere in urbanen Räumen stehen Verteilnetzbetreiber zunehmend vor der Herausforderung, begrenzte Netzkapazitäten sachgerecht zu bewirtschaften und gleichzeitig den wachsenden Bedarf an Netzanschlüssen sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund ist in der gesetzlichen Ausgestaltung zu vermeiden, dass etwaige Priorisierungsverfahren für alle Netzanschlussbegehren angewendet werden **müssen**, da dies eine hohe organisatorische Zusatzbelastung für die Netzbetreiber darstellen würde. Stattdessen sollte die Möglichkeit für Verteilnetzbetreiber bestehen, insbesondere in der Niederspannung bis zu einem gewissen Leistungsschwellenwert Netzanschlusskapazität freizuhalten, die ohne vorherige Priorisierung vergeben werden kann. Dies ist für eine schnelle Vergabe von Netzanschlussbegehren, die in den Bereich der Daseinsvorsorge fallen, relevant.

Die in den geplanten §§ 17 a und b für Netzbetreiber angedachte Möglichkeit, Anschlussbegehren stärker nach netz- und systemdienlichen Kriterien priorisieren zu können, ist grundsätzlich sinnvoll.
Gleichzeitig **sollte die gesetzliche Formulierung den Verteilnetzbetreibern die Möglichkeit lassen, die Kriterien für die Priorisierung von Netzanschlussbegehren selbst wählen zu können.** Aufgrund der Heterogenität der Verteilnetzbetreiber ist nicht ersichtlich, warum die Übertragungsnetzbetreiber Priorisierungskriterien für die Verteilnetzbetreiber entwickeln sollten. Vielmehr sollten regionale Besonderheiten und die jeweiligen netztechnischen Anforderungen berücksichtigt werden können.

Zu Artikel 2; Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Zu Ziffer 2 (Netzanschlussvorrang):
Die Änderung des § 8 Abs. 4 EEG wird abgelehnt. Sie steht im direkten Zusammenhang zur Änderung der §§ 13a und 14 EnWG. Auf die Ausführungen dazu wird verwiesen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen bitte ich darum, zu prüfen, inwieweit der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung den Vorgaben dem europäischen Elektrizitätsbinnenmarktrecht entspricht. Nach derzeitiger Einschätzung bestehen Zweifel, ob dies hinsichtlich sämtlicher Regelungsansätze uneingeschränkt der Fall ist. Dies betrifft einerseits den Redispatch-Vorbehalt, aber auch weiteren Regelungen, die darauf abzielen, Netzanschlüsse zu begrenzen oder Entschädigungen bei Netzengpässen zu reduzieren.

Ich bedanke mich für die Beachtung dieser Aspekte in der weiteren Erarbeitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des

Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens und freue mich über die Einbindung meines Hauses in den weiteren Prozess.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Krause